



Sicherheitsnummer:
2364 2037 0024

Finanzamt Oldenburg (Oldenburg) * Postfach 73 64 * 26053 Oldenburg

Finanzamt Oldenburg (Oldenburg)

Firma
Meyer Fensterwerke GmbH
Oldenburger Str. 330
26203 Wardenburg

Bearbeitet von
Frau Beltermann

ZiNr.
133

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0441) 238 -

Oldenburg

64/205/22912 XII-2037

2133

20. Dezember 2024

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Name, Anschrift Firma Meyer Fensterwerke GmbH, Oldenburger Str. 330, 26203 Wardenburg

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 01.01.2025 bis 31.12.2027.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel und Sicherheitsnummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die bis zum 31.12.2027 geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Beltermann
(Beltermann)



Dienstgebäude
Stubbenweg 42
26125 Oldenburg

Telefon
(0441) 238 - 0

Sprechzeiten
Auskunftsreich: Mo, Di, Do
u. Fr 8:00 - 12:00 Uhr; Do
13:00 - 17:00 Uhr

Überweisung an
Deutsche Bundesbank Fil. Oldenburg, IBAN DE19 2800 0000 0028 0015 00,
BIC MARKDEF1280
Landessparkasse zu Oldenburg (Oldb), IBAN DE41 2805 0100 0000 4233 01,
BIC SLZODE22

E-Mail: Poststelle@fa-ol.niedersachsen.de



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot
Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

Internet: www.lstn.niedersachsen.de

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten der Bediensteten der niedersächsischen Steuerverwaltung (Namen, Telefonnummern, Anschriften, bearbeiterbezogene E-Mail-Adressen usw.) unterliegt gesetzlichen Beschränkungen durch das Datenschutzrecht. Bitte beachten Sie daher, dass eine Veröffentlichung dieser Bescheinigung - z.B. im Internet - ausdrücklich nur dann erlaubt ist, wenn Beschäftigtendaten in der Veröffentlichung nicht enthalten sind.





Finanzamt Oldenburg (Oldenburg) * Postfach 73 64 * 26053 Oldenburg

Finanzamt Oldenburg (Oldenburg)

Firma
Meyer Fensterwerke GmbH
Oldenburger Str. 330
26203 Wardenburg

Bearbeitet von
Frau Beltermann

ZiNr.
133

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0441) 238 -

Oldenburg

64/205/22912

2133

20. Dezember 2024

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer** bescheinigt,
dass Firma Meyer Fensterwerke GmbH, 26203 Wardenburg, Oldenburger Str. 330 Bauleistungen
im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer
64/205/22912 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 31. Dezember 2027.



(Dienstsiegel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude
Stubbenweg 42
26125 Oldenburg

Telefon
(0441) 238 - 0

Sprechzeiten
Auskunftsreich: Mo, Di, Do
u. Fr 8.00 - 12.00 Uhr; Do
13.00 - 17.00 Uhr

Überweisung an
Deutsche Bundesbank Fil. Oldenburg, IBAN DE19 2800 0000 0028 0015 00,
BIC MARKDEF1280
Landessparkasse zu Oldenburg (Oldb), IBAN DE41 2805 0100 0000 4233 01,
BIC SLZODE22

E-Mail: Poststelle@fa-ol.niedersachsen.de



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot
Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

Internet: www.lstn.niedersachsen.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Oldenburg (Oldenburg) schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

